

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Verkündet laut Protokoll am 11.12.2012

Aktenzeichen: **KAG Mainz M 29/12 Sp**

URTEIL

In der Rechtsstreitigkeit

mit den Beteiligten

1. CV

Kläger,

2. MAV des Caritas-Förderzentrums N,

Beklagte,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 11.12.2012 durch den Richter S. als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter M. und Z. für Recht erkannt:

- 1. Die verweigerte Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung in die Vergütungsgruppe S 8, Entgeltstufe 1, für die Mitarbeiterin B. ab dem 1. Juli 2012 wird ersetzt.**
- 2. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.**
- 3. Der Kläger hat die Kosten der Beklagten im vorliegenden Verfahren zu tragen.**

Tatbestand

Die Parteien streiten im Zusammenhang mit der Einstellung einer Mitarbeiterin um die normgerechte Stufenzuordnung.

Frau B. hat bei der Klägerin im Caritasförderzentrum N. ab dem 01.08.2009 eine Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin absolviert und erfolgreich beendet. Frau B. wurde von der Klägerin ab dem 01.07.2012 unbefristet in eine ihrer Qualifikation entsprechende Tätigkeit übernommen. Die Dienstgeberin beantragte mit Schreiben vom 04.06.2012 bei der Beklagten die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung in die Vergütungsgruppe S 8 Entgeltstufe 1. Die Beklagte hat der Einstellung zugestimmt, nicht jedoch der Eingruppierung, da nach ihrer Auffassung die Stufe 2 gegeben sei, da Frau B. über eine einschlägige Berufserfahrung verfügt. Nachdem auch ein Einigungsgespräch zwischen den Parteien ergebnislos verlaufen ist, hat die Beklagte mit Schreiben vom 07.09.2012 ihre Zustimmung zur Eingruppierung endgültig verweigert.

Im vorliegenden Verfahren begehrt der Kläger die Ersetzung der verweigten Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin B. in die Entgeltstufe 1, da nach seiner Auffassung Frau B. anlässlich der Einstellung unmittelbar nach Beendigung ihrer Berufsausbildung als Berufsanfängerin im Sinne von § 11 Abs. 2 der Anlage 33 zu den AVR einzustufen sei. Nach der Anmerkung zu Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 gilt ein Praktikum nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. Ein solches Praktikum habe Frau B. jedoch nicht absolviert. Die in Rheinland-Pfalz übliche Ausbildung sehe – was unstrittig ist – ein solches Anerkennungspraktikum für diesen Ausbildungsgang nicht vor. Vielmehr werde nach der Ausbildungsordnung in Rheinland-Pfalz die übliche Ausbildung mit einer Mischung mit sich abwechselnden schulischen Ausbildungen von zwei Tagen pro Woche und drei Tagen pro Woche als praktische Ausbildung absolviert. Es gebe Bundesländer, so das Saarland, in der sich die dreijährige Ausbildung aus einer zweijährigen

fachtheoretischen Ausbildung mit anschließender Teilprüfung und sodann mit einem Jahr Fachpraktikum mit der zweiten Teilprüfung anschließen. Nur diesen Fall fasse die Anmerkung zu Abs. 2 Satz 3. Diese gesetzliche Regelung sei auch sinnvoll, weil hier das Anerkennungspraktikum zusammenhängend nach vollständigem Abschluss des Theorieteils absolviert werde. Die Auszubildende könne in diesem Fall unter Ausnutzung ihrer gesamten theoretischen Ausbildung planmäßig mit praktischen Tätigkeiten eingesetzt werden. Dies sei nach der Ausbildungsordnung von Rheinland-Pfalz ausgeschlossen.

Der Kläger beantragt,

die verweigerte Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin B. in die Vergütungsgruppe S 8, Entgeltstufe 1 ab dem 01.07.2012 zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie angeführt, die Regelung in Anmerkung zu Abs. 2 Satz 3 benachteilige Bewerber aus dem Bundesland Rheinland-Pfalz gegenüber solchen etwa aus dem Saarland. Diese gesetzliche Regelung verstoße gegen den Gleichheitssatz. Es gebe keinen sachlich nachvollziehbaren Grund, weshalb in einem Fall die praktische Ausbildung als einschlägige Berufserfahrung beurteilt werden solle und im anderen Fall jedoch nicht. Dies stelle eine Verletzung des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetzes dar. In Rheinland-Pfalz absolviere die Auszubildende eine längere praktische Ausbildungszeit als im Saarland. Im Saarland erhalte der Auszubildende nach einer zweijährigen fachtheoretischen Ausbildung nur eine einjährige praktische Ausbildung, während in Rheinland-Pfalz die praktische Ausbildung im Verhältnis zur fachtheoretischen Ausbildung mit drei Fünftel zu zwei Fünftel überwiege. Dies stelle einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Im Streitfalle besteht ein Mitbestimmungsrecht der Beklagten nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 33 Abs. 1 MAVO Speyer. Danach hat die MAV der beabsichtigten Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch den Dienstgeber vorher zuzustimmen. Da die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung verweigert hat mit der Begründung, die beabsichtigte Eingruppierung sei nicht normgerecht, liegt auch ein erheblicher Zustimmungsverweigerungsgrund im Sinne von § 34 Abs. 2 Nr. 2 MAVO Speyer vor.

In der Sache hat die Beklagte die Zustimmung jedoch zu Unrecht verweigert, so dass sie vorliegend durch das Kirchliche Arbeitsgericht zu ersetzen war. Im Streitfalle ist unstreitig, dass die unmittelbar nach Absolvierung ihrer Ausbildung neu eingestellte Mitarbeiterin B. nach der Vergütungsgruppe S 8 des Anhangs B der Anlage 33 einzugruppiert ist. Streitig ist allein die richtige Stufenzuordnung im Sinne von § 11 Abs. 2 der Anlage 33. Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, wenn der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr verfügt. Unzweifelhaft hat die Mitarbeiterin B. vor dem 01.08.2009 den „Beruf“ einer Heilerziehungspflegerin nicht absolviert, sondern bis dahin eine entsprechende Berufsausbildung durchgeführt. In diesem Falle könnte die zurückgelegte praktische Ausbildung der Auszubildenden nur nach der Anmerkung zu Abs. 2 Satz 3 von § 11 der Anlage 33 kraft gesetzlicher Fiktion als einschlägige Berufs-

erfahrung eingeordnet werden. Dies geschieht nicht generell, sondern nur wenn das Praktikum nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR zurückgelegt worden ist. Ein solches Praktikum setzt voraus, dass die einschlägigen Ausbildungsbestimmungen – was unstreitig in Rheinland-Pfalz nicht der Fall ist – ein Ausbildungspraktikum vorschreiben, erst „nach abgelegtem“ Examen. Unstreitig liegt diese Ausnahmesituation bei der Ausbildung der Frau B. nicht vor. Soweit die Beklagte meint, die unterschiedliche gesetzliche Regelung sei grob unbillig und stelle einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz von Art. 3 Abs. 1 GG dar, ist dieser Einwand offensichtlich unbegründet.

Art. 3 GG untersagt zwar auch einen gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird (vgl. BAG v. 16.12.2010 – 6 AZR, 437/09). Verfassungsrechtlich relevant ist jedoch nur die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem bzw. die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem. Dabei ist es grundsätzlich dem Normgeber überlassen, die Merkmale zu bestimmen, nach denen Sachverhalte als hinreichend gleich anzusehen sind, um sie gleich zu regeln (BAG v. 27.01.2011 – 6 AZR, 432/09 und BAG v. 20.09.2012 – 6 AZR, 211/11).

An diesem Maßstab gemessen scheidet vorliegend die von der Beklagten angenommene Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG durch die Anmerkung zu Abs. 2 Satz 3 in § 11 der Anlage 33 aus. Die Beklagte vermischt hier bereits völlig unterschiedliche Sachverhalte und will diese gleich behandelt wissen, so dass sich die Frage stellt, ob der Dienstgeber – würde er der Argumentation der Beklagten folgen – erst dann einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz vornehmen würde, weil die Beklagte wesentlich Ungleiches gleich behandelt wissen will.

Die Anmerkung zu Abs. 2 Satz 3 stellt erkennbar eine Ausnahmebestimmung von § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 dar. Die Anmerkung fingiert, dass ein bestimmter Personenkreis – Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR – auch dann ein Praktikum zurückgelegt hat, wenn es notwendige

Voraussetzung zum Erwerb einer einschlägigen Berufserfahrung darstellt. Dies bedeutet, dass etwa solche Ausbildungen, in denen sich die dreijährige Ausbildung nach der Ausbildungsordnung zunächst aus einem festen Block von zwei Jahren mit einer Teilprüfung, also mit einem abgeschlossenen fertigen Ausbildungsabschnitt, abschließt, an den sich dann ein weiterer zeitlich zusammenhängender Block einer praktischen Ausbildung mit einem sich anschließenden zweiten Prüfungsteil für diesen Bereich anschließt, nach dem Willen des Normgesetzgebers so behandelt wird, als ob dieser praktische Teil im Rahmen einer Berufsausbildung abgelegt wird. Auszubildende, die ihre Ausbildung in dieser Form – was unstreitig bei der Frau B. nicht der Fall war – absolvieren, haben so mit Absolvierung ihres Praxisteils eine komplette fachtheoretische Ausbildung als Heilerziehungspflegerin durch Bestehen dieses Fachpraxisteils mit Erfolg absolviert. Sie verfügen somit bei ihrer praktischen Ausbildung über die kompletten fachtheoretischen Kenntnisse der einschlägigen Berufsausbildung. Einen derartigen Qualitätsstandard hat die Mitarbeiterin B. in ihrer Ausbildung bei dem fachtheoretischen Teil nicht inne gehabt. Sie konnte nicht nur nicht zusammenhängend eingesetzt werden, um eine einschlägige zusammenhängende praktische Ausbildung zu absolvieren, sondern sie verfügte niemals über eine abgeschlossene fachtheoretische Ausbildung, so dass sie auch nicht entsprechend eingesetzt werden konnte. Würde der Normgeber beide Sachverhalte gleich behandeln, wäre § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 bei der speziellen Berufsgruppe von Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR völlig ausgehebelt. Allenfalls dann würde sich die Frage stellen, ob die Bevorzugung dieser Personengruppe im Gesamtgefüge unserer Rechtsordnung nicht erst einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG zur Folge hätte.

Der Ausspruch über die Kostentragung beruht auf entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 1 KAGO i. V. m. § 17 Abs. 1 Spiegelstrich 4 MAVO Speyer.

Die Revision gegen dieses Urteil konnte angesichts der gesetzlichen Kriterien von § 47 Abs. 2 KAGO nicht zugelassen werden.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung damit nicht gegeben. Auf die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde im Sinne von § 48 KAGO wird hingewiesen.

gez. S.

gez. M

gez. Z.